

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



► An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ.: 68.159/9-I/7/94

Begutachtung StudFG Novelle 94

Zl:	16	-GE/19	09
Datum:	1 S. MRZ. 1994		
Verteilt:	18. MÄRZ 1994, <i>Auer</i>		

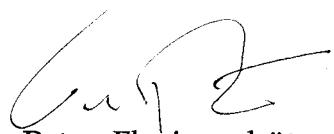
St. Florianschütz

Wien, 17. März 1994
273,Kai

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

wir erlauben uns, in der Anlage die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf der Studienförderungsgesetznovelle zu übermitteln.

Mit besten Empfehlungen
hochachtungsvoll


Peter Florianschütz
Sozialreferent


Markus Kaiser
Vorsitzender

1 Beilage, 25-fach

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

GZ: 68.159/9-I/7/94

**Stellungnahme der
Österreichischen Hochschülerschaft
zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird**

Allgemeiner Teil

Die Österreichische Hochschülerschaft unterstützt die Intentionen des Vorschlags des Bundesministeriums, eine Anpassung an die ab 1. Jänner wirksame Steuerreform vorzunehmen.

Enttäuschend ist allerdings der Umstand, daß die fällige Anpassung der Höchststudienbeihilfe an die Preisentwicklung nicht erfolgt ist. Darüber hinaus sind auch die Absatz- bzw. Freibeträge nicht erhöht worden. In der Interessensvertretung der Österreichischen Studierenden kann diese Vorgangsweise nicht befürwortet werden.

Besonderer Teil

zu § 4

Abs. 2 soll lauten

"(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme in einer der in § 3 genannten Einrichtungen

1. entweder alleine oder ihre Eltern oder gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren,
2. selbst oder ihre Eltern in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten, und
3. die Aufnahmebedingungen für eine der in § 3 genannten Einrichtungen erfüllen.

zu § 6

Bei Ziffer 2 soll nach dem Wort "gleichwertige" der Zusatz "in Österreich anerkannte" eingefügt werden.

zu § 8

Die ÖH regt an in Abs. 4 Z. 4 vorzusehen, daß eine Ferientätigkeit auch zwei Wochen vor Beginn und zwei Wochen nach Ende der eigentlichen Ferien ausgeübt werden kann. Darüber hinaus sollen von der Regelung auch die Semesterferien bzw. bei der Montanuniversität die Osterferien erfaßt werden.

Darüber hinaus sollte die Freigrenze der Einkünfte in Abs. 4 von 50.000,- auf 60.000,- angehoben werden.

zu § 12

In **Abs. 3** sollte das einjährige Beschäftigungsverbot für ehemals Berufstätige wegfallen, um eine Gleichstellung mit anderen Studierenden zu erreichen. Die Einkünfte des Vorjahres sind zur Deckung des Lebensunterhaltes verbraucht worden und allfällige Einkünfte während des Studiums werden durch die §§ 31 und 49 ausreichend erfaßt. In Folge müßte der § 49 Abs. 5 gestrichen werden.

In eventu

Jedenfalls müßte in **Abs. 3** die Wendung "ersten Zuerkennung" in "ersten Zufluß" geändert werden und sichergestellt werden, daß beim Aufgeben der Beschäftigung ab dem ersten Zufluß die gesetzlichen Kündigungsfristen eingehalten werden können.

zu § 19

Der Beginn des **Abs. 1** soll lauten:

"Die Anspruchsdauer und die Nachweisfristen sind zu verlängern, ..."

In **Abs. 2** sollte eine Z. 4 eingefügt werden, die regelt, daß auch Schwierigkeiten beim Spracherwerb und bei der Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer berücksichtigt werden.

In **Abs. 4** sollte neben der gesetzlichen Verpflichtung auch das sittliche Gebot eingeführt werden. Außerdem soll damit auch die Pflege der Eltern erfaßt werden. Darüber hinaus sollten bei behinderten Kindern bis zu 4 Semester gewährt werden.

In **Abs. 6** sollte die Verlängerung nicht an den zu erwartenden Erfolg geknüpft werden.

zu den §§ 20 und 21

Die Nachweisfrist sollte generell bis Ende der Einreichfrist

in eventu

bis Ende der Inschriftenfrist des folgenden Semesters reichen.

In § 20 und § 21 ist jeweils Abs. 2 zu streichen.

zu § 26

In den Absätzen 1 und 2 soll die Höchststudienbeihilfe auf 6.000,- bzw. auf 9.000,- angehoben werden.

In **Abs. 2** müßte klargestellt werden, daß ein Umzug in eine Gemeinde von der die Anreise zum Studienort zumutbar ist, gleichbehandelt wird mit dem Umzug an den Studienort oder in eine Gemeinde, die dem Studienort gleichgestellt ist.

zu § 27

Die Höchststudienbeihilfe soll monatlich 9000,- betragen.

In Abs. 1 sollte die Regelung "ersten Zuerkennung" in "Zuerkennung" geändert werden. Darüber hinaus sollte die Regelung "gemeinsamen Haushalt" beibehalten werden.

In Abs. 3 sollten neben den Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes auch Zeiten des Karenzgeldbezuges erfaßt werden.

zu § 28

In § 28 sollte festgelegt werden, daß für verheiratete Studierende und Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich oder sittlich verpflichtet sind, die Höchststudienbeihilfe nach § 26 Abs. 2 erhöht, um 10.000,- gebührt. In der Frage des Wohnsitzes soll analog zu unserer Begutachtung zu § 27 vorgegangen werden.

zu § 30

In Abs. 2 Z. 4 soll geregelt werden, daß nur dann die Familienbeihilfe in Abzug gebracht wird, wenn sie tatsächlich bezogen wurde.

zu § 31

In Abs. 3 sollte der Betrag auf 60.000,- erhöht werden.

In Abs. 4 sollte der Betrag auf 60.000,- erhöht werden.

zu § 32

In Abs. 1 sollten die Beträge wie folgt geändert werden:

In Z. 1 auf 40.000,-
in Z. 2 auf 52.000,- bis einschließlich der 9. Schulstufe
in Z. 3 auf 60.000,-
in Z. 4 auf 60.000,- bzw. 90.000,-
in Z. 5 auf 30.000,-

zu § 37

In Abs. 7 sollten die Senate sowohl über die Vorstellungen als über Verlängerungen und Überschreitungen der Anspruchsdauer entscheiden.

zu § 48

In Abs. 3 soll die Frist zur Erbringung des Leistungsnachweises analog zu den §§ 20 und 21 gehandhabt werden.

zu § 49

In Abs. 2 ist die Frist für Fachhochschulen und Akademien ebenfalls mit 4 Semester anzusetzen.

In Abs. 4 ist der Text ab " mit einem Entgelt..." zu streichen.

Abs. 5 ist zu streichen.

zu § 50

In Abs. 2 Z. 2 ist bei Bezug auf § 21 der Ausdruck "und 3" zu streichen.

zu § 51

Abs. 1 Z. 4 ist zu streichen.

zu § 53

Die alte Regelung ist beizubehalten.

zu § 53a:

In Abs. 2 ist die Dauer auf ebenfalls 4 Semester anzusetzen.

zu § 54:

In Abs. 2 ist die Ziffer 1 nicht mit den Bestimmung des Erasmus-Programmes vereinbar. Es sollte eine Anpassung vorgenommen werden.

In Abs. 2 ist Ziffer 2 zu streichen.

zu § 55:

In Abs 1 Z. 3 ist nach dem Wort "Auslandsstudium" ein Punkt zu machen und der Rest zu streichen bis exklusive ", und".

zu §56:

Abs. 4 ist zu streichen.

zu §56a:

Abs. 2 Z. 2 ist zu streichen.

zu § 63:

Der Kreis der möglichen BezieherInnen soll auch in Hinkunft die AbsolventInnen erfassen.

in eventu

die alte Regelung soll beibehalten werden.

zum 8. Abschnitt:

Es ist sehr fraglich, warum die psychologische StudentInnenberatung in das Studienförderungsgesetz eingegliedert wird.

zu § 75

Abs. 7 ist in der vorgesehenen Form zu streichen.